

# Öffentliche Beschlussvorlage 118/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20 - Finanzen und Controlling

Produkt:

13.06.2006

20.01.01 Haushalt/Budgetierung 20.02.01 Zentrales Finanzcontrolling

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	22.06.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.06.2006	Entscheidung

## Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (a.F.)

### Beschlussvorschlag:

Die vom Bürgermeister ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, die Sperre seitens des Rates nicht aufzuheben.

#### Sachverhalt:

Nach Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2006 durch den Landtag am 23.05.2006 stehen nunmehr die Beträge, die die Stadt Coesfeld im Finanzausgleich 2006 zu erwarten hat und die bei Beschlussfassung über den städtischen Haushalt im Dezember vergangen Jahres nur grob geschätzt werden konnten, endgültig fest. Der Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Münster liegt der Stadt seit 09.06.2006 vor. Die Auswirkungen sind in der beigefügten Veränderungsliste dargestellt, die auch noch weitere gravierende Abweichungen der aktuellen Finanzentwicklung gegenüber dem Haushaltsplan auflistet. Diese beziehen sich im Verwaltungshaushalt insbesondere auf den sozialen Bereich (Unterkunftskosten SGB II, Kindergärten) und die Gewerbesteuereinnahmen, die − trotz Hebesatzerhöhung − zurzeit um rd. 2 Mio. € unter dem Einnahmeansatz lt. Haushaltsbuch liegen, so dass aus heutiger Sicht bis zum Jahresende mit Mindereinnahmen von schätzungsweise 1,0 Mio. € gerechnet werden muss. Ferner muss nach neuesten Informationen seitens der Wirtschaftsbetriebe (Aufsichtsrat am 07.06.2006) ein Ausfall von bis zu 230.000 € bei der Konzessionsabgabe der Stadtwerke befürchtet werden. Im Vermögenshaushalt schlägt insbesondere die Kürzung der allgemeinen Investitionspauschale zu Buche.

In der allgemeinen Rücklage steht – nach Abzug zweckgebundener bzw. bereits verplanter Beträge – noch ein Restbetrag von ca. 1,2 Mio. € zur Vermeidung von Kreditaufnahmen und zur Abdeckung möglicher Haushaltsbelastungen zur Verfügung (vgl. S. 37 der im März 2006 dem Rat vorgelegten Jahresrechnung 2005). Der genannte Betrag dient zunächst zur Finanzierung der Verschlechterung im Vermögenshaushalt (0,1 Mio. €) und der Vermeidung der vorgesehenen Kreditaufnahme 2006 in Höhe von ca. 0,5 Mio. € Der Restbetrag von rd. 0,6 Mio. € kann und soll, da entsprechend den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum weiteren Schuldenabbau auf eine Kreditaufnahme 2006 vollständig verzichtet wird, zur Kompensation der Belastungen des Verwaltungshaushalts herangezogen werden.

Jedoch verbleibt auch nach Einsatz der restlichen Rücklagenmittel aus heutiger Sicht im Verwaltungshaushalt 2006 eine Verschlechterung von rd. 0,6 Mio. €, die zu einer Erhöhung des

Plandefizits (ohne Alt-Fehlbeträge) von rd. 1,6 Mio. € auf rd. 2,2 Mio. € führen würde. Die Konsolidierungslinie des genehmigten und geltenden Haushaltssicherungskonzepts würde damit verlassen. Insofern erfordert es die aktuell absehbare Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, hier gegenzusteuern.

Der Bürgermeister wird daher, entsprechend den Bestimmungen des § 28 GemHVO (a.F.), die Inanspruchnahme verschiedener Ausgabeermächtigungen sperren. Einzelheiten zu den betroffenen Haushaltspositionen und dem jeweiligen Umfang werden kurzfristig abgestimmt und ergeben sich dann aus einer Auflistung, die möglichst zu den Fraktionssitzungen nachgereicht wird. Hiermit soll der Versuch unternommen werden, auf der Konsolidierungslinie des Haushaltssicherungskonzepts zu bleiben und kein höheres als das geplante Defizit 2006 in Kauf zu nehmen.

Der Rat wird hiermit gem. § 29 GemHVO (a.F.) darüber unterrichtet, dass eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen werden soll. Er hat nach § 81 (4) der Gemeindeordnung NRW auch selbst die Möglichkeit, Ermächtigungen zu sperren bzw. die Sperre des Bürgermeisters aufzuheben.

Seitens des Bürgermeisters ist vorgesehen, die Sperre insgesamt zurückzunehmen, wenn sich im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres entsprechende Verbesserungen ergeben sollten, bzw. sie im Einzelfall zu lockern, wenn dazu eine unabweisbare Notwendigkeit vorliegen sollte.

Die haushaltsmäßige Bereitstellung der erforderlichen Mehrausgabe beim Solidarbeitrag erfolgt durch Mittelumschichtung im Rahmen der Budgetierung (Ausgabe-Einsparungen bei Kreisumlage sowie Gewerbesteuerumlage). Wegen der zu erwartenden Weniger-Einnahmen sind haushaltsrechtliche Entscheidungen nicht erforderlich; teilweise werden sie auch durch Mehr-Einnahmen kompensiert. Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 81 (2) GO wird angesichts der ergriffenen Maßnahmen nicht gesehen.

#### Anlagen:

- Veränderungsliste zum Haushalt 2006
- Liste vom Bürgermeister gesperrter Ausgabeermächtigungen (wird nachgereicht)